

## NIEDERSCHRIFT

über die 56. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 28. Januar 2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann  
Gemeinderätin Karin Brenner  
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß  
Gemeinderätin Helga Käser  
Gemeinderat Andreas Moßmeyer  
Gemeinderätin Birgit Reiner  
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt:

Gemeinderat Sebastian Fetz  
Gemeinderätin Brigitte Krug  
Gemeinderat Erich Oberfichtner  
Gemeinderat Georg Schlichting

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Abwasseranlage Oberdachstetten; Vergabe Schwimmstoffrückhaltungen für Regenüberlaufbecken
3. Erkenntnisse aus den Bauwerksprüfungen der gemeindlichen Ingenieurbauwerke
4. Bauleitplanverfahren „Gewerbepark Oberdachstetten – West“
5. Bahnhof Oberdachstetten; barrierefreier Ausbau – 2. Baustufe
6. Bauanträge
7. Bündelausschreibung für kommunalen Strombezug
8. Evangelische Kirchengemeinde; Zuschussantrag Friedhofstore
9. Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“
10. Anfragen, Sonstiges

#### **Zu 1: Bekanntgaben**

##### Bürgerversammlung 2019

Die Bürgerversammlung 2019 der Gemeinde Oberdachstetten findet statt am Freitag, 22.03.2019 um 20.00 Uhr in der Rezattalhalle. Bürgermeister Assum bittet die Gemeinderäte, soweit möglich, um Teilnahme. Im aktuellen Mitteilungsblatt wurde bekannt gegeben, dass Vorschläge für etwaige Ehrungen an der Bürgerversammlung bis spätestens Montag, 18.02.2019 bei der Gemeinde vorzulegen sind.

##### Probleme beim Winterdienst

Bei der Gemeindeverwaltung gehen von Zeit zu Zeit Beschwerden über mangelnden Winterdienst in einzelnen Straßenzügen ein. Hierzu erläutert Bürgermeister Assum anhand eines aktuellen Bildes, dass der Winterdienst seiner Aufgabe aufgrund parkender Fahrzeuge nicht wie gewünscht nachkommen kann. Teilweise ist es sogar erforderlich, dass das Räumfahrzeug wieder zurückfahren muss, wenn es an einer Engstelle nicht vorbeikommt. In diesem Zusammenhang erläutert Bürgermeister Assum, dass aufgrund der Gesetzeslage das Parken auf Gehwegen generell untersagt ist und auf der Straße nur geparkt werden darf, wenn der verbleibende Raum zum Bordstein mindestens 3,05 m beträgt. Wenn das Maß von 3,05 m eingehalten wird, kommt auch das Räumfahrzeug in der Regel vorbei, da dessen Räum schild bei Schrägstellung eine Breite von

2,70 m aufweist. Auch für die Feuerwehr ist es bei etwaigen Einsätzen wichtig, dass eine entsprechende Fahrgasse zur Verfügung steht, damit die Einsatzfahrzeuge im Notfall zum Einsatzort gelangen können. Gemeinderat Birkmann bittet in diesem Zusammenhang darum, beim Winterdienst die Stichstraßen nicht außer Acht zu lassen.

## **Zu 2: Abwasseranlage Oberdachstetten; Vergabe Schwimmstoffrückhaltungen für Regenüberlaufbecken**

Erster Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Zenker vom Ingenieurbüro Biedermann. Herr Zenker erläutert den Sachstand bezüglich der vorzunehmenden Arbeiten an den Regenüberlaufbecken. Die Regenüberlaufbecken Kläranlage, Wiesenstraße und Anfelden sollen mit Schwimmstoffrückhaltungen in Form von wartungsarmen Kulissentauchwänden ausgestattet werden. Mit dieser Art der Schwimmstoffrückhaltung besteht auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis. Am Regenüberlaufbecken Kläranlage ist zudem die Drosselung mit Erfassung des Überlaufs zu regeln. Herr Zenker befürwortet hier den Einbau eines sog. „Alligators“ der Fa. Zangenberg. Diese Form der Drosselung bringt gegenüber alternativer Drosselungen Vorteile, da andere Systeme in den vorhandenen Bauwerken nicht eingebaut werden können, sich in der Praxis häufig nicht bewährt haben oder störanfällig sind. Eine produktneutrale Ausschreibung ist daher im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gekommen. Zudem hat sich das System der Fa. Zangenberg bereits seit ca. 1 ½ Jahren am Überlauf in Hohenau bewährt. Das gleiche gilt für die Anbindung an das Prozessleitsystem durch die Fa. RGW.

Die Umsetzung der Maßnahmen (Drosselung, Anbindung Prozessleitsystem, Kulissentauchwand) konnte bisher nicht erfolgen, da insbesondere die am RÜB Kläranlage notwendigen baulichen Maßnahmen erst im Zuge des Ausbaus der Zufahrt zur Lerchenbergsmühle erfolgen können. Aus wirtschaftlichen Gründen sollen die Maßnahmen an den RÜB's zeitgleich durchgeführt werden. Konkret liegt ein Angebot der Fa. Zangenberg für die Drosselung am RÜB „Kläranlage“ über netto 47.464,25 € vor; ebenso ein Angebot der Fa. RGW für die Stromversorgung und die Anbindung an das Prozessleitsystem über brutto 11.534,79 €.

Herr Zenker holt für die Schwimmstoffrückhaltungen (Kulissentauchwände) noch drei Angebote ein. Die Vergabe kann dann in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Drosselung am RÜB „Kläranlage“ an die Fa. Zangenberg und die Vergabe der Stromversorgung und Prozessanbindung an die Fa. RGW.

- 9 zu 0 Stimmen -

## **Zu 3: Erkenntnisse aus den Bauwerksprüfungen der gemeindlichen Ingenieurbauwerke**

Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Fischer vom Ingenieurbüro Christofori, Roßtal. Das Ingenieurbüro Christofori war mit der Bauwerksprüfung der gemeindlichen Ingenieurbauwerke beauftragt. Herr Fischer stellt die Erkenntnisse aus dieser Prüfung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Insgesamt wurden 17 Bauwerke geprüft. Bei den meisten Bauwerken wurde ein befriedigender Zustand festgestellt. Je nach Zustand sind bei den untersuchten Brücken und Stützbauwerken kurz-, mittel- oder langfristige Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich. Diese können zu geeigneten Paketen zusammengefasst werden.

Kurzfristiger Handlungsbedarf ist bei den Bauwerken im Bereich der Lerchenbergsmühle (Stützmauer) und bei der Brücke über die Rezat im Bereich des Bahnübergangs Dörflein gegeben. Ein Lösungsansatz im Bereich der Stützmauer bei der Lerchenbergsmühle wäre nach vorheriger Absprache mit dem Anlieger ein Rückbau des Durchlasses und der Stützmauer und der Bau eines normalen Straßendamms im Zuge der diesjährigen Bauarbeiten im Bereich der Lerchenbergsmühle. Hierzu werden noch Gespräche mit dem Anlieger geführt. Bei der Gewölbebrücke am Bahnübergang Dörflein sollte ein zeitnaher Ersatzneubau angestrebt werden. Aufgrund des schlechten Zustands der Gewölbebrücke beim Bahnübergang Dörflein wurden bereits Verkehrssicherungsmaßnahmen ergriffen sowie regelmäßige Kontrollen in die Wege geleitet.

Außerdem ist die Brücke über den Katzbach am nördlichen Ortseingang von Dörflein in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Auch hier ist in den nächsten Jahren eine Erneuerung anzustreben. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, sollten die Bauwerksprüfungen künftig im 3-jährigen Turnus erfolgen.

### **Beschluss:**

Wegen der Verkehrsbedeutung als künftiger Kernweg sowie zur Vermeidung von Rückstau im Bahnübergangsbereich hält der Gemeinderat die Neubauvariante bei der Brücke am Bahnübergang Dörflein für sinnvoll. Das Ingenieurbüro Christofori wird mit der weiteren Planung beauftragt. Auch wird das Ingenieurbüro Christofori damit beauftragt, Sanierungsvorschläge für die anderen untersuchten Ingenieurbauwerke zu unterbreiten. Außerdem sind die Bauwerksprüfungen alle 3 Jahre zu wiederholen.

- 8 zu 1 Stimmen –

#### **Zu 4: Bauleitplanverfahren „Gewerbepark Oberdachstetten – West“**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Gewerbepark "Oberdachstetten-West" mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Oberdachstetten**

##### **Satzungsbeschluss**

Die Gemeinde Oberdachstetten verfügt über keine klassischen Gewerbeflächen.

Zusammen mit der Forderung des Staatlichen Bauamtes einer zweiten verkehrsgerechten Anbindung im Nordwesten von Oberdachstetten an die Bundesstraße 13 in Form einer Linksabbiegespur, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. Juli 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit integriertem Grünordnungsplan zur Entwicklung und Erweiterung des Gewerbeflächenangebots der Gemeinde Oberdachstetten, beschlossen.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Vorgaben zur baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine gewerbliche Bebauung in der Gemeinde Oberdachstetten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberdachstetten stellt den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bereits als gewerbliche Baufläche, bzw. als Fläche die zum Ausgleich von Eingriffen auszuwählen sind, dar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Gewerbepark "Oberdachstetten-West" lag mit Begründung, Satzung, Umweltbericht mit saP und Lärmgutachten bei der Gemeinde Oberdachstetten in der Zeit vom 07. Dezember 2018 bis einschließlich 14. Januar 2019 aus. Mit der Bekanntmachung an der Amtstafel am 29. November 2018 wurde die Öffentlichkeit zur Beteiligung an der Bauleitplanung eingeladen. In der gleichen Zeit wurden die Träger öffentlicher Belange gehört.

- a) Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ging keine Stellungnahme von Seiten der Bürger ein.
- b) Beratung über die Stellungnahmen / Abwägung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wurden 26 Behörden / TÖB mit Brief / E-Mail vom 05. Dezember 2018 angeschrieben und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 10 Anregungen und Hinweise zur Planung mitgeteilt. Weitere 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass sie keine Einwendungen haben. Die Stellungnahmen und Abwägungen können aus der Abwägungstabelle entnommen werden.

Nach erfolgter Abwägung der unterschiedlichen Belange kann der Bebauungsplan Nr. 9 für den Gewerbepark "Oberdachstetten-West" als Satzung beschlossen werden. Bestandteil der Satzung ist der Lageplan mit seinem zeichnerischen und textlichen Teil einschl. Umweltbericht mit saP und Lärmgutachten.

##### **Beschluss:**

- a) ---
- b) Der Gemeinderat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen laut Abwägungstabelle in der Anlage zu.
- c) Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Gewerbepark "Oberdachstetten-West" mit Satzung, Begründung, Umweltbericht mit saP (jeweils in der Fassung vom 28.01.2019) und Lärmgutachten (in der Fassung vom 15.11.2018) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Als Inhalt der Satzung gilt der Satzungstext der Sitzungsvorschläge bzw. der Bebauungsplan mit Satzung, Begründung, Umweltbericht mit saP und Lärmgutachten.

d) Weiteres Verfahren

Das Ingenieurbüro Willi Heller unterrichtet die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Hinweise und Einwände vorgebracht haben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und dem Landratsamt Ansbach gemäß § 10 Abs. 2 BauGB anzuzeigen.

- 9 zu 0 Stimmen –

**Zu 5: Bahnhof Oberdachstetten; barrierefreier Ausbau – 2. Baustufe**

Das von der DB mit der Planung beauftragte Büro PlanIQ hat der Gemeinde Planunterlagen zur 2. Baustufe des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs Oberdachstetten mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Im Rahmen der 2. Baustufe soll ein zusätzlicher Personenübergang über die Bahnlinie westlich der bestehenden Staatsstraßenbrücke über die Bahnlinie geschaffen werden, der die Bahnsteige 1 und 2 nördlich und südlich der Bahnlinie miteinander verbindet. Der 2,5 m breite Personenübergang beginnt an der Südseite am bestehenden Treppenturm. Ferner ist die Errichtung eines weiteren Treppenturms am Bahnsteig 2 nördlich der Bahnlinie vorgesehen. Außerdem sind zwei Aufzüge (jeweils am Bahnsteig 1 und 2) eingeplant um eine wirklich barrierefreie Lösung zu schaffen.

Die Entwässerung der Bauwerke soll laut der vorliegenden Planunterlagen über das ESTW erfolgen. Hierzu ist anzumerken, dass bezüglich der Entwässerung des ESTW und der neu gebauten Bahnsteige bereits mehrere Gespräche zwischen der DB, der Gemeinde Oberdachstetten, dem Ingenieurbüro Biedermann und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach stattgefunden haben. Dabei wurde besprochen, dass die anfallenden Oberflächenwässer im Bereich des ESTW und der neuen Bahnsteige nicht in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden können. Zur Vermeidung von weiterem Fremdwasser im gemeindlichen Kanalnetz wurde festgelegt, dass die Entwässerung des Oberflächenwassers mittels Rohrleitung oder einer neuen Flutmulde direkt in die Fränkische Rezat erfolgt und dass das Wasserwirtschaftsamt Ansbach intensiv in die Entwässerungsplanung einzubinden ist.

Den vorgelegten Planunterlagen der DB sind keine Aussagen zur Bauzeit und zur Fertigstellung zu entnehmen. Wie bereits bei der Beteiligung zur 1. Baustufe weist die Gemeinde vorsichtshalber noch einmal auf die Forderung hin, dass zwischen der Fertigstellung der 1. Baustufe (erfolgte im Dezember 2018) und der Fertigstellung der 2. Baustufe nur ein Zeitraum von maximal zwei Jahren liegt. Die damals vorgebrachte Forderung hat sich insoweit als wichtig erwiesen, weil seit der Fertigstellung der 1. Baustufe im Dezember 2018 bereits mehrere Beschwerden über den großen Umweg und die große Höhendifferenz eingegangen sind. Insbesondere ältere und gehandicapte Bürgerinnen und Bürger haben ausgeführt, dass sie wegen der aktuellen Situation nicht mehr mit dem Zug fahren können.

Der bestehende Treppenturm südlich der Bahnlinie befindet sich laut einer Vereinbarung aus dem Jahr 1987 in der Baulast der Deutschen Bahn. Gleichzeitig ist in der Vereinbarung geregelt, dass die Verkehrssicherungspflicht für diesen Treppenturm der Gemeinde obliegt. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass ähnlich wie beim neugebauten Gehweg am Bahnsteig 2 (hier geht die Verkehrssicherungspflicht nach Fertigstellung der 2. Baustufe auf die Gemeinde über), auch die Verkehrssicherungspflicht am bestehenden Treppenturm nach Fertigstellung der 2. Baustufe neu zu regeln ist. So hält es die Gemeinde insbesondere im Interesse einer einheitlichen Handhabung und eines einheitlichen Winterdienstes für dringend erforderlich, dass die Deutsche Bahn in die Verkehrssicherungspflicht des bestehenden Treppenturms eintritt. Durch eine einheitliche Verkehrssicherungspflicht würde sich auch eine Verbesserung für die Bahnreisenden einstellen, weil diese dann ein einheitliches Winterdienstniveau zur Verfügung hätten. Außerdem könnte durch eine Einheit bei Baulast und Verkehrssicherungspflicht späteren Konflikten von vornherein aus dem Wege gegangen werden, wenn beispielsweise Schäden am Treppenturm auftreten. Der Gemeinde ist bewusst, dass durch eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht am bestehenden Treppenturm durch die Deutsche Bahn dieser erhöhte Aufwendungen insbesondere beim Winterdienst entstehen. Die Gemeinde kann sich daher vorstellen zur Abgeltung dieses Mehraufwandes in Anlehnung an die Ablösungsbeträge-Verrechnungsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (ABBV) einen einmaligen Ablösebetrag an die Deutsche Bahn zu bezahlen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet die vorgelegte Planung und bittet zur Entlastung der Bahnreisenden um eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme spätestens jedoch bis Ende 2020.

Die Entwässerung des Oberflächenwassers ist entsprechend der bisherigen Abstimmungen so zu planen, dass eine Einleitung in den gemeindlichen Mischwasserkanal nicht erforderlich ist. Hierbei sind das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die Gemeinde in die Planung einzubeziehen. Der Gemeinderat hält es für erforderlich, dass aufgrund der veränderten Verkehrsbedeutung die Verkehrssicherungspflicht für den bestehenden Treppenturm künftig der Deutschen Bahn obliegt. Zur Abgeltung des anfallenden Mehraufwandes ist die Gemeinde bereit, einen noch zu bestimmenden einmaligen Ablösebetrag an die Deutsche Bahn zu zahlen.

- 9 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 6: Bauanträge**

##### Antrag nach BImSchG: Erweiterung der Biogasanlage um ein viertes Blockheizkraftwerk in einem Container, Neubau eines zweiten Endlagers sowie die Erhöhung der Gasproduktion

Die Möck Biogas GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Ansbach einen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag für die Erweiterung der Biogasanlage um ein viertes Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 530 kWel in einem Container anstatt dem angezeigten BHKW mit 240 kWel, den Neubau eines zweiten Endlagers sowie der Erhöhung der Gasproduktion auf 4 Mio Nm<sup>3</sup> pro Jahr auf dem Grundstück FINr 1004/1 Gemarkung Mitteldachstetten gestellt. Das Landratsamt hat die Unterlagen an die Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Das Vorhaben ist baurechtlich als zulässig anzusehen, da die erforderliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde, das geplante Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, der Antragssteller die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt hat und die Erschließung gesichert ist. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung obliegt dem Landratsamt.

##### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 5 zu 4 Stimmen –

##### Neubau eines Einfamilienhauses

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf der FINr 520/15 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 14) vor. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Bungalow mit Walmdach statt EG/DG mit Satteldach, Dachneigung 24° statt 38° - 48°, Dachfarbe granit statt rot). Nachbarunterschriften wurden teilweise geleistet.

##### **Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 9 zu 0 Stimmen –

##### Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der FINr 968 Gemarkung Oberdachstetten (Am Hang 15) vor. Das Bauvorhaben entspricht nur im Rahmen der Einhaltung der vorgeschriebenen Firstrichtung für das geplante Wohnhaus den Vorgaben des Bebauungsplans 4b. Die Bauherren beantragen für das Wohnhaus außerhalb der Baugrenze statt Bungalowbauweise die Ausführung mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, damit verbunden die Errichtung eines Kniestocks und die Änderung der Dachneigung von 25° auf 42°. Die Dacheindeckung soll in anthrazit statt rotbraun erfolgen. Die Garage soll entgegen der vorgegeben Baugrenze an der Grenze zum bebauten Nachbargrundstück mit einer Länge von 8,90 m und einer mittleren Höhe von 2,96 m errichtet werden (zulässig gemäß Art. 6 Abs. 9 BayBO). Dadurch ändert sich auch die Lage der Grundstückszufahrt verglichen zu den Vorgaben des Bebauungsplans. Die Nachbarunterschrift wurde geleistet.

##### **Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 8 zu 0 Stimmen –  
(ohne GRin Eder-Krauß)

#### Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der FINr 1135/4 Gemarkung Oberdachstetten (Hirtenbuck 9) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Allgemeines Wohngebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 9 zu 0 Stimmen –

#### Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der FINr 520/67 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 64) vor. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Dachneigung 24° statt 38° - 48°, Dachgeschoss als Vollgeschoss, Dachfarbe anthrazitgrau statt rot). Nachbarunterschriften wurden teilweise geleistet.

#### **Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 9 zu 0 Stimmen –

#### Neubau Wohnhaus mit Garage

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der FINr 178/1 Gemarkung Oberdachstetten (Ansbacher Str. 26) vor. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Bungalow mit Walmdach statt EG/DG mit Satteldach, Dachneigung 22° statt 38° - 48°, Dachfarbe evtl. grau statt rot). Nachbarunterschriften wurden geleistet.

#### **Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 7 zu 0 Stimmen –  
(ohne 2. Bgm. Moßmeyer,  
ohne GR Moßmeyer)

### **Zu 7: Bündelausschreibung für kommunalen Strombezug**

Der Stromlieferungsvertrag der Gemeinde mit den Gemeindewerken Oberhaching läuft zum 31.12.2020 aus. Aufgrund des bestehenden Dienstleistungsvertrags mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH besteht erneut die Möglichkeit, an einer Bündelausschreibung teilzunehmen. Vor der Ausschreibung ist festzulegen, ob diese für „Normalstrom“ oder „100 % Ökostrom ohne oder mit Neuanlagenquote“ erfolgen soll. Der Ökostromanteil im Normalstrom ist je nach Stromlieferant unterschiedlich. Ökostrom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Vermarktbarer Ökostrom wird derzeit im wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energie-Anlagen geliefert. Bei einer Ausschreibung ohne Neuanlagenquote ist erfahrungsgemäß mit Mehrkosten in Höhe von 0,0 bis 0,5 Cent pro kWh zu rechnen. Bei einer Ausschreibung mit Neuanlagenquote ist laut Erfahrung der KUBUS GmbH mit Mehrkosten zwischen 0,5 und 1,2 Cent pro kWh zu rechnen, da aufgrund der Voraussetzungen bisher nur eine geringe Bieterbeteiligung vorlag.

Seit der letzten Bündelausschreibung aus dem Jahr 2016 bezieht die Gemeinde für die Jahre 2018 bis 2020 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote über die Gemeindewerke Oberhaching.

#### **Beschluss:**

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2021 bis 2023 „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

- 9 zu 0 Stimmen –

### Zu 8: Evangelische Kirchengemeinde; Zuschussantrag Friedhofstore

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberdachstetten hat die Friedhofstore erneuert. Es sind Kosten in Höhe von 13.364,94 € entstanden. Die Kirchengemeinde bittet um einen Zuschuss zu den Kosten.

#### Beschluss:

In Anlehnung an ähnliche Anträge gewährt die Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde für die Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von 10 % der angefallenen Kosten, gerundet auf 1.400,00 €.

- 9 zu 0 Stimmen -

### Zu 9: Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“

Die in der Sitzung am 17.12.2018 beschlossenen Änderungen des Bebauungsplans wurden in die Satzung und in die Begründung eingearbeitet. Es handelt sich um grammatikalische Änderungen und den Eintrag hinsichtlich einschüriger Mahd.

Bei der Erstellung der Normakten wurde festgestellt, dass eine Eingabe des Regionalen Planungsverbandes nicht explizit in den Abwägungen behandelt wurde. Die Vorgaben dieser Eingabe wurden jedoch erfüllt. Der Vollständigkeit halber ist diese Stellungnahme noch abzuhandeln.

	Beteiligte: Stand: 06.07.2018	RPV Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Frau Dr. Horlamus
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>Hier: Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Zum Schreiben vom 31.05.2018</p> <p>„... zur o.g. Bauleitplanung wurde von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (8) bereits mit Schreiben vom 26.01.2018 gutachterlich Stellung genommen. Darin wurde gefordert, dass den Belangen des betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes insb. durch eine adäquate, durchgehende Randeingrünung hinreichend Rechnung getragen wird. Die nun vorliegenden Planunterlagen berücksichtigen diesen Belang aus regionalplanerischer Sicht hinreichend. Es werden keine regionalplanerischen Einwendungen auf der Grundlage RP8 7.1.3.1 (Z) erhoben. Davon unberührt bleiben die regionalplanerischen Einwendungen gem. RP8 7.1.3.2 (Z) hinsichtlich der Überschneidungsflächen mit dem Landschaftsschutzgebiet (ehern. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Diese können nur dann zurückgezogen werden, wenn die für eine Planrealisierung notwendige Erlaubnis gem. § 7 Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe erteilt wird. ...“</p>	<p>Der Antrag auf Erlaubnis nach §7 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe wurde am 10.06.2018 eingereicht.</p> <p>Laut Auskunft von Frau Inhuber von der UNB erfolgt die Erlaubnis für jedes einzelne Bauvorhaben im Rahmen der jeweiligen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Eine pauschale Erlaubnis im Bauleitplanverfahren erfolgt nicht.</p>
	Abstimmungsergebnis:	5 zu 4 Stimmen

Im Übrigen kann die Gemeinde gemäß Rücksprache mit dem Landratsamt Ansbach den Bebauungsplan vor Genehmigung des Flächennutzungsplans beschließen. Dies ermöglicht den vorzeitigen Baubeginn und damit verbunden die Nutzung der beschränkten Bauzeiten zugunsten des Artenschutzes.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplans erfolgt erst nach Rechtskraft des Flächennutzungsplans.

**Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“**

**Billigungs- und Satzungsbeschluss**

Der von Bauplanung + Kreativbüro Haßelbacher ausgearbeitete Entwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.09.2018, Begründung- und Satzung geändert am 17.12.2018, für die Flächen Flur-Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, öffentl. Weg 130, Teilflächen von Fl.St. 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten wird vom Gemeinderat Oberdachstetten als Satzung beschlossen.

- 5 zu 4 Stimmen –

**Zu 10: Anfragen, Sonstiges**

Mikrofonanlage

Gemeinderat Moßmeyer regt an, die Mikrofonanlage zu erneuern, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Tonausfällen gekommen ist und die vorhandene Anlage auch nicht für Redner, sondern eher für Musikdarbietungen geeignet ist. Gemeinderat Moßmeyer wird gebeten, eine entsprechende Mikrofonanlage für das Rednerpult zu beschaffen.

Maßnahmen an gemeindlichen Grundstücken

Gemeinderätin Käser teilt mit, dass das gemeindliche Grundstück zwischen Spielweg und Rathaushof als Hundetoilette missbraucht wird. Eine grundsätzlich vorstellbare Einzäunung wird wegen des hohen Aufwands nicht in Erwägung gezogen. Daher sollen zumindest Verbotsschilder angebracht werden.

Gemeinderat Wißmeier bemängelt ein Schlagloch in der Gemeindeverbindungsstraße Mitteldachstetten-Hohenau. Gemeinderat Birkmann merkt an, dass am Kreisverkehr Berglein die Hinweistafel nach Wippenau fehlt. Die Eingaben werden an den Bauhof weitergegeben. Gemeinderätin Brenner und Gemeinderätin Reiner halten den vor kurzem durch eine Fremdfirma durchgeführten Baumschnitt im Gemeindegebiet für nicht fachgerecht ausgeführt.

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**23.<sup>10</sup> Uhr**